

Teilrevision Gemeindeordnung

Gemeindeordnung vom 27. April 1994

I. Gemeinde

Art. 1

Gebiet

Die Stadt Frauenfeld ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Frauenfeld, Hertzen, Horgenbach, Huben, Kurzdorf und Langdorf.

Art. 2

Aufgaben

- 1 Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie fördert insbesondere:
 - die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
 - das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
 - den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
 - den öffentlichen Verkehr;
 - eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
 - die Kultur und das künstlerische Schaffen.

Revisionsvorschlag

Art. 1

Die Stadt Frauenfeld ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Frauenfeld, Hertzen, Horgenbach, Huben, Kurzdorf, Langdorf und Gerlikon sowie die Gemeindeteile Schönenhof und Zelgli der ehemaligen Ortsgemeinde Oberwil.

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Sie fördert insbesondere:

- die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
- das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
- den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
- den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;
- eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
- die Stadt- und Regionalentwicklung;
- den Sport und die Kultur.

Art. 3

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gemeinde als Gesamtheit aller Stimmberechtigten.
2. die Gemeindebehörden, nämlich:
 - a. Gemeinderat;
 - b. Stadtrat;
 - c. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;
 - d. Wahlbüro.
3. die Rechnungsprüfungskommission.

II. Volksrechte

Art. 4

Willens-
bildung
durch Urne

Die Gemeinde beschliesst und wählt durch die Urne.

Art. 5

Stimmrecht,
Wahlen und
Ab-
stimmungen

Für die Ausübung des Stimmrechts sowie für Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 6

Wahl-
kommission

Der Stadtrat ist die gesetzliche Kommission zur Vorbereitung der Wahlen nach dem Proporz.

Art. 7	Wahlen durch die Gemeinde
1 Die Gemeinde wählt	
nach dem Majorz:	
1. die Mitglieder des Stadtrates;	
2. den Stadtammann;	
3. die Rechnungsprüfungskommission;	
nach dem Proporz:	
die Mitglieder des Gemeinderates.	
2 Bei den Wahlen in den Stadtrat werden vorerst dessen Mitglieder, nachfolgend wird aus deren Mitte der Stadtammann gewählt.	
3 Die Wahl des Gemeinderates erfolgt in der Regel zusammen mit derjenigen des Stadtammanns.	
4 Die Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.	

Art. 7
1 Die Gemeinde wählt
nach dem Majorz:
1. <u>den Stadtammann;</u>
2. <u>die übrigen Mitglieder des Stadtrates;</u>
3. die Rechnungsprüfungskommission;
nach dem Proporz:
die Mitglieder des Gemeinderates.
2 <u>aufgehoben</u>
3 <u>aufgehoben</u>
4 <u>aufgehoben</u>

Art. 7a

Stille
Wahl

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.
- 2 Die Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen bei der Stadtkanzlei einzureichen.
- 3 Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.
- 4 Gehen rechtzeitig so viele Vorschläge ein, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt.

Art. 8

Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. die Gemeindeordnung;
2. Änderungen der Gemeindegrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt;
3. der jährliche Voranschlag mit dem Steuerfuss;
4. die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe;
5. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlags von über 1'000'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bedingen;
6. Beschlüsse für den Erwerb von überbauten und unüberbauten Grundstücken durch die Gemeinde von über 2'000'000 Franken pro Objekt;
7. die Bewilligung von Krediten für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde über das Landkreditkonto des Stadtrates;
8. das Baureglement mit Zonenplan.

Obligatorische Gemeindeabstimmungen

Art. 8

Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. die Gemeindeordnung;
2. Änderungen der Gemeindegrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt;
3. aufgehoben
4. die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe;
5. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlags von über 2'000'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bedingen;
6. Beschlüsse über Nachtragskredite, welche 15 Prozent des von der Gemeinde gemäss Ziffer 5 bewilligten Objektkredites überschreiten;
7. Beschlüsse für den Erwerb von überbauten und unüberbauten Grundstücken durch die Gemeinde von über 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
8. die Bewilligung des Rahmenkredits für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde über das Landkreditkonto des Stadtrates.
9. aufgehoben

Art. 9

Der Gemeinderat kann der Gemeinde auch andere, nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegende Geschäfte zum Entscheid unterbreiten.

Fakultative
Gemeinde-
abstimmun-
gen

Art. 10

Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Ersatzwahlen fest. Kantonale Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Abstim-
mungs- und
Wahltermine

Art. 11

- 1 Gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Art. 32 kann das Referendum ergriffen werden. Dazu sind die Unterschriften von mindestens 500 Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei einzureichen.
- 2 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird.
- 3 Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert 6 Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Fakultatives
Referendum

Art. 11

- 1 Referendumsfähige Gemeinderatsbeschlüsse unterliegen der Volksabstimmung, wenn sich 12 Mitglieder des Gemeinderates dafür aussprechen oder 500 Stimmberechtigte dies verlangen.
- 2 Die Referendumsfrist für die Stimmberechtigten beträgt 45 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei einzureichen.
- 3 Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert 6 Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Art. 12

Initiative

- 1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.
- 2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.
- 3 Stellt der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat. Der Initiative und dem Gegenvorschlag kann nicht gleichzeitig zugestimmt werden.
- 4 Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist jene Vorlage, die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- 5 Die Beratungen in den Gemeindebehörden sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden.

Art. 12

- 1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.
- 2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.
- 3 Stellt der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat. ~~Der Initiative und dem Gegenvorschlag kann nicht gleichzeitig zugestimmt werden.~~
- 4 Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist jene Vorlage, die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- 5 Die Beratungen in den Gemeindebehörden sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden.

Art. 13

- 1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustandegekommen ist.
- 2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustandegekommen ist. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.

Gemeinsame
Be-
stimmungen
für Referen-
dum und
Initiative

Art. 13

- 1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustandegekommen ist.
- 2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustandegekommen ist. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 4 Initiativ- und Referendumskomitees teilen ihre Argumente dem Stadtrat mit. Dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungsunterlagen. Der Stadtrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.

Art. 13a

Petition

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

III. Gemeindebehörden

A. Allgemeines

Art. 14

Amtsdauer

Art. 14

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen beträgt vier Jahre.

Art. 15

- 1 Dem Gemeinderat, dem Stadtrat, den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.
- 2 Dem Gemeinderat können ferner Mitglieder des Stadtrates und vom Stadtrat angestelltes Personal der Gemeinde sowie ihre Ehegatten nicht angehören.
- 3 Dem Stadtrat können Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Gemeinde und ihre Ehegatten nicht angehören.

Unvereinbarkeit

Art. 15

- 1 Dem Stadtrat, den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
 1. Ehegatten;
 2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
 3. Geschwister und ihre Ehegatten.
- 2 Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.
- 3 Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Gemeinderat.
- 4 Dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Wahlbüro können ferner Mitglieder des Stadtrates und vom Stadtrat angestelltes Personal der Gemeinde sowie ihre Ehegatten nicht angehören.
- 5 Dem Stadtrat können Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Gemeinde und ihre Ehegatten nicht angehören.

Art. 16

Ausstands-
pflicht

- 1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
- 2 Für alle übrigen Gemeindebehörden richtet sich die Ausstandspflicht im Einzelfall nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

Art. 17

Beschluss-
fähigkeit

Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Art. 22.

Art. 18

Publikation
der Erlasse

- 1 Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.
- 2 Der Text wird auf Begehren abgegeben.

B. Gemeinderat

Art. 19

Aufgabe

Art. 19

- 1 Der Gemeinderat ist jene Behörde, welche die Gemeindeversammlung im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes vertritt.
- 2 Er berät alle Angelegenheiten, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat. Ferner behandelt er abschliessend, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, jene Geschäfte, die ihm durch dieses Reglement zugewiesen sind.
- 3 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung aus.

- 1 aufgehoben
- 2 Der Gemeinderat berät alle Angelegenheiten, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat. Ferner behandelt er abschliessend, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, jene Geschäfte, die ihm durch dieses Reglement zugewiesen sind.
- 3 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung aus.

Art. 20

Geschäftsreglement

Der Geschäftsgang des Gemeinderates wird durch ein Reglement geordnet, das er selber beschliesst, unter Vorbehalt der Art. 21 - 32.

Art. 21

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Der Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 Mitglieder anwesend sind.

- Art. 23
- Organisation
- 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Sie bilden zusammen mit drei Ratsmitgliedern, die das Stimmenzählen besorgen, das Büro des Gemeinderates.
 - 2 Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang und weist die eingehenden Geschäfte den vorberatenden Kommissionen zu.
 - 3 Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss gemeinderätlichem Geschäftsreglement, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.
 - 4 Der Stadtschreiber oder dessen Stellvertretung führt das Protokoll. Die Stadtkanzlei besorgt das Sekretariat.

- Art. 24
- Stellung des Stadtrates
- 1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates teil.
 - 2 Eine Vertretung des Stadtrates nimmt auch an den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen teil.
 - 3 Die Mitglieder des Stadtrates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

- Art. 23
- 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt.
 - 2 Präsidium und Vize-Präsidium bilden zusammen mit drei Ratsmitgliedern, die das Stimmenzählen besorgen, das Büro des Gemeinderates. Der Gemeinderatssekretär nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- alt2 aufgehoben
- 3 aufgehoben
 - 4 aufgehoben

- Art. 24
- 1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates teil.
 - 2 Eine Vertretung des Stadtrates nimmt auch an den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen teil. Die Kommission kann Ausnahmen beschliessen.
 - 3 Die Mitglieder des Stadtrates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Art. 25

Einberufung
zu Sitzungen

- 1 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) auf Verlangen des Stadtrates;
 - c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens zehn Mitgliedern des Gemeinderates.
- 2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet.

Art. 26

Tages-
ordnung,
Einladung,
Vorbereitung

- 1 Das Präsidium des Gemeinderates legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Tagesordnung für die Sitzungen fest.
- 2 Die Einladung wird dem Gemeinderat frühzeitig, mindestens aber 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- 3 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.
- 4 In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.

Art. 26

- 1 Das Präsidium des Gemeinderates legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Tagesordnung für die Sitzungen fest.
- 2 Die Einladung wird dem Gemeinderat frühzeitig, mindestens aber 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- 3 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 20 Tage vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.
- 4 In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.

Art. 27

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann der Rat den Ausschluss des Publikums beschliessen.

Öffentlich-
keit der
Sitzung

Art. 27

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Rat den Ausschluss des Publikums beschliessen.

Art. 28

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- 2 Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
- 3 Über Bürgerrechtsgesuche ist einzeln und geheim abzustimmen.
- 4 Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Ab-
stimmungsgr
undsätze

Ganzer Artikel aufgehoben

Art. 29

- 1 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- 2 Ist nur eine Person zu wählen oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, kann offen gewählt werden.
- 3 Die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Wahl verlangt.

Wahlart

Art. 30

Der Gemeinderat wählt:

- a) für eine Amtsdauer:
 1. die Mitglieder des Wahlbüros;
 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist;
 3. vier Mitglieder der Verwaltungskommission der Pensionskasse;
 4. die drei Geschäftsprüfungskommissionen des Gemeinderates.
- b) von Fall zu Fall:
 1. Parlamentarische Kommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
 2. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 3.

Kommissionen

Art. 30

Der Gemeinderat wählt:

- a) für eine Amtsdauer:
 1. die Mitglieder des Wahlbüros;
 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist;
 3. die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der Pensionskasse;
 4. die drei Geschäftsprüfungskommissionen des Gemeinderates.
- b) von Fall zu Fall:
 1. Parlamentarische Spezialkommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
 2. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 3.

Art. 31

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

1. Finanzielle Befugnisse:

- a) Beratung des jährlichen Voranschlages der Gemeinde;
- b) Beratung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnungen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;
- c) Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 1'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrende bis zu 100'000 Franken;
- d) Bewilligung von Nachtragskrediten, die zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Objektkredites nicht überschreiten;
- e) Bewilligung von Krediten für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt;
- f) Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten und im Rahmen des Landkreditkontos;
- g) Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche über 1'000 m²;
- h) Festsetzung der Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- i) Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Rates, der Kommissionen und des Wahlbüros;

Befugnisse
des
Gemeinderates

Art. 31

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

1. Finanzielle Befugnisse:

- a) Beratung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Gemeinde mit dem Steuerfuss;
- b) Beratung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnungen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;
- c) Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 2'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrende bis zu 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- d) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 15 Prozent des von der Gemeinde gemäss Art. 8 Ziff. 5 bewilligten Objektkredites nicht überschreiten;
- e) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 15 Prozent des vom Gemeinderat gemäss lit. c) bewilligten Objektkredites und 100'000 Franken überschreiten;
- f) Bewilligung von Nachtragskrediten für Ausgaben, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz genehmigt hat und den Betrag von 50'000 Franken überschreiten;
- g) Bewilligung von Krediten für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objek. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;

- k) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche sowie deren Einreihung in das Besoldungsreglement;
- l) Aufnahme von Obligationenanleihen.

- h) Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken. Ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten und im Rahmen des Landkreditkontos;
- i) Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche über 2'000 m²;
- j) Festsetzung der Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- k) Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Rates und der Kommissionen;
- l) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche; sowie deren Einreihung in das Besoldungsreglement
- m) Aufnahme von Obligationenanleihen.

2. Rechtsetzende Befugnisse:

Der Gemeinderat erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

2. Rechtsetzende Befugnisse:

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen von grundlegender Bedeutung sowie von Reglementen über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

Es sind dies namentlich folgende Reglemente:

- a) über die Tarife für die Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser sowie für den Stadtbus;
- b) über die Kehrrichtgebühren;
- c) über die Kanalisation, die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an die Kläranlage;
- d) über die Beiträge an die Erschliessungskosten für Strom, Wasser und Strasse sowie die Anschlussgebühren;
- e) über die Gebühren im Bauwesen;
- f) über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement);
- g) über Fahrzeugabstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund (Abstellplatzreglement);
- h) über die Katastrophenhilfe;
- i) über die Pensionspreise des Alters- und Pflegeheims.

Inbesondere sind dies folgende Reglemente:

- a) über die Tarife für die Abgabe von Strom, Erdgas und Wasser sowie für den Stadtbus;
- b) über die Abfallbewirtschaftung;
- c) über die Kanalisationen und Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement);
- d) über die Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie an Erschliessungskosten (Perimeter);
- alt e) ~~über die Gebühren für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben und Benützung gemeindeeigener Grundstücke; aufgehoben~~
- e) über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement);
- f) über Fahrzeugabstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund (Abstellplatzreglement);
- g) über die Pensionspreise des Alterszentrums Park und der Parksiedlung Talacker sowie über die Äufnung und die Verwendung der Spezialfinanzierung für neue Wohnformen im Bereich Alterszentrum Park;
- alt h) aufgehoben

Ferner erlässt der Gemeinderat folgende Reglemente:

- k) über den Geschäftsgang im Gemeinderat;
- l) über die Besoldung der Angestellten und die Einreihung der Stellen;
- m) über die Pensionskasse und die Sparkasse für das Gemeindepersonal sowie über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates;
- n) über die Altstadt-Bauvorschriften;
- o) über die Bodenpolitik der Gemeinde;
- p) über das Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement);
- q) über andere Gegenstände, die dem Gemeinderat überwiesen werden.

Ferner erlässt der Gemeinderat folgende Reglemente:

- h) Geschäftsreglement für den Gemeinderat;
- i) über die Besoldung der Angestellten und die Einreihung der Stellen;
- j) über die Pensionskasse und die Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates;
- k) Baureglement mit Zonenplan;
- l) über die Bodenpolitik;
- m) zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte;
- alt n) aufgehoben
- n) Kulturfonds;
- o) über die öffentliche Sicherheit;
- alt p) aufgehoben
- p) über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement);
- alt q) aufgehoben
- q) über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement).
- Marktreglement aufgehoben

3. Allgemeine Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert über 100'000 Franken, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 6;
- b) Bewilligung zur Durchführung von Expropriationsverfahren;
- c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
- d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e) Festsetzung des Tarifs der Einbürgerungstaxen für Ausländer;
- f) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrates fallen, die er aber wegen ihrer rechtlichen oder finanziellen Bedeutung dem Gemeinderat unterbreiten will.

Art. 32

Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. b, e, f und g sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 50'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum.

Vorbehalt
des Referen-
dums

3. Allgemeine Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert über 100'000 Franken, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 6;
- b) Bewilligung zur Durchführung von Expropriationsverfahren;
- c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) Beschlussfassung über Ein- und Austritt bei Zweckverbänden;
- g) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrates fallen, die er aber wegen ihrer rechtlichen oder finanziellen Bedeutung dem Gemeinderat unterbreiten will.

Art. 32

Rechtsetzende Erlasse gemäss Artikel 31 Ziffer 2 und finanzielle Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. a, b, e, f und g sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 100'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 11.

C. Stadtrat

Art. 33

Aufgabe

- 1 Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 2 Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.

Art. 34

Mitgliederzahl und
Konstituierung

- 1 Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtmann und vier nebenamtlichen Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich selbst.

Art. 35

Sitzungsordnung

- 1 Der Stadtmann ist Vorsitzender des Stadtrates.
- 2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.
- 3 Der Stadtschreiber amtet als Sekretär und Protokollführer.

Art. 35

- 1 Der Stadtmann ist Vorsitzender des Stadtrates.
- 2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.
- 3 Der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 36

Zuständigkeit

Art. 36

- 1 Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.
- 2 Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden.
- 3 Er regelt durch ein Verwaltungsreglement die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten.
- 4 Er erlässt Betriebsreglemente und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates.
- 5 Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
- 6 Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

- 1 Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.
- 2 Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden. Der Gemeinderat ist über Anpassungen zu informieren.
- 3 Er regelt durch eine Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten.
- 4 Er erlässt Verordnungen und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates.
- 5 Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
- 6 Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 37

- 1 Der Stadtrat kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 100'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu 10'000 Franken beschliessen.
- 2 Für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken in das ordentliche Gemeindevermögen kann er einmalige Ausgaben bis zu 200'000 Franken pro Objekt beschliessen.
- 3 Er beschliesst die Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 m².
- 4 Er beschliesst Handänderungen im Rahmen des Reglementes über die Bodenpolitik der Gemeinde.

Finanz-
kompetenz

Art. 37

- 1 Der Stadtrat beschliesst über gebundene Ausgaben.
- 2 Er kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 300'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken beschliessen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken.
- 3 Er kann Nachtragskredite für Ausgaben sprechen, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat, höchstens jedoch bis zum Betrag von 50'000 Franken.
- 4 Er kann Nachtragskredite sprechen, welche 15 Prozent des vom Gemeinderat gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. c) bewilligten Objektkredites nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 100'000 Franken.
- 5 Für den Kauf, Verkauf oder Tausch von überbauten oder unüberbauten Grundstücken in das ordentliche Gemeindevermögen kann er einmalige Ausgaben bis zu 500'000 Franken pro Objekt beschliessen. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
- 6 Er beschliesst die Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 2'000 m².
- 7 Er beschliesst Handänderungen im Rahmen des Reglementes über die Bodenpolitik der Gemeinde.

Art. 38

Der Stadtrat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan.

Anstellung
des
Personals

Art. 38

Der Stadtrat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan und ist für die Einreihung gemäss Besoldungsreglement zuständig.

Art. 39

Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Auffassungen.

Fach-
kommission

Art. 40

Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch Stadtammann und Stadtschreiber abgegeben.

Unterschrift
für die Ge-
meinde

Art. 40

Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch Stadtammann und Stadtschreiber oder deren Stellvertretung abgegeben.

D. Verwaltung

Art. 41

1 Die Verwaltung der Gemeinde gliedert sich in acht bis zehn Verwaltungsabteilungen.

2 Die Bestimmung der einzelnen Abteilungen sowie die Zuteilung der Geschäftsbereiche an die Amtsstellen wird vom Stadtrat im Verwaltungsreglement festgelegt.

Ver-
waltungsabt
eilung

Art. 41

1 Der Stadtrat regelt die Organisation und die Kompetenzen der Verwaltung in einer Verordnung.

2 aufgehoben

Art. 42

Zuteilung der
Abteilungen

- 1 Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer oder mehreren Verwaltungsabteilungen vor.
- 2 Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.
- 3 Der Stadtammann führt die Präsidialgeschäfte und steht dem Finanzwesen vor. Daneben leitet er mindestens eine weitere Abteilung. Ferner versieht er jene Ämter, die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragen werden.

Art. 43

Vorläufige
Anordnung

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der jeweilige Abteilungsvorstand, nach Rücksprache mit dem Stadtammann, vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.

Art. 42

- 1 Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer oder mehreren Verwaltungsabteilungen vor.
- 2 Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.
- 3 Der Stadtammann steht dem Finanzwesen vor.

E. Kommissionen

Art. 44

Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:

- a) auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen;
- b) parlamentarische Kommissionen des Gemeinderates;
- c) Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung.

Arten von
Kommissio-
nen

Art. 45

Aufgrund übergeordneten Rechts entscheiden folgende Kommissionen selbständig:

1. vom Gemeinderat gewählt:
 - a) die Flurkommission, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderates und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
 - b) die Fürsorgekommission, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
 - c) die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, dem Vormundschaftssekretär und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.
2. vom Stadtrat gewählt:
 - a) die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse;
 - b) die Steuerkommission.

Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

Art. 45

~~Aufgrund übergeordneten Rechts entscheiden~~ Folgende Kommissionen entscheiden selbständig:

1. vom Gemeinderat gewählt:
 - a) die Flurkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Gemeinderates und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
 - b) die Fürsorgebehörde, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
 - c) die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, dem Vormundschaftssekretär und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.
2. vom Stadtrat gewählt:
 - a) die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse.
 - b) aufgehoben

Art. 46

1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Geschäftsprüfungskommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern:

- a) die Kommission "Finanzen und Administration";
- b) die Kommission "Bau, Werke, Umwelt";
- c) die Kommission "Gesellschaft und Sicherheit".

Sie beraten die Geschäfte des Gemeinderates, überprüfen Vorschlag, Geschäftsbericht und Rechnungen in ihrem Bereich und stellen dem Rat Antrag.

2 Bei ausserordentlich anspruchsvollen Geschäften kann das Büro des Gemeinderates, nach Rücksprache mit dem Stadtrat, für einzelne Mitglieder besondere Entschädigungen festlegen.

Geschäfts-
prüfungskommission

Art. 45a

- 1 Der Gemeinderat wählt eine Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, bestehend aus 13 Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.
- 2 Der Gemeinderat regelt das Einbürgerungsverfahren und die Kriterien in einem Reglement.

Einbürgerungs-
kommission

Art. 47

- 1 Die Fachkommissionen werden in der Regel vom Vorstand der zuständigen Abteilung präsiert.
- 2 Jede Verwaltungsabteilung kann mit Zustimmung des Stadtrates Fachkommissionen für die Behandlung besonderer Probleme der Abteilung einsetzen.

Fachkommission des Stadtrates und der Verwaltung

Art. 48

Die Kommissionen gemäss Art. 45 - 47 werden für jene Zeitdauer gewählt, die sie für die Bewältigung ihrer Aufgabe benötigen, längstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Amtsauer der Kommissionen

Art. 49

Protokollführung und Sekretariatsarbeiten der Kommissionen des Gemeinderates werden durch die Stadtkanzlei besorgt. Bei den übrigen Kommissionen regelt der Stadtrat oder der Abteilungsvorstand Protokollführung und Sekretariat.

Kommissionsprotokolle und sekretariate

F. Wahlbüro

Art. 50

Organisation

- 1 Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtammann als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber als Aktuar und 40 Mitgliedern.
- 2 Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

Art. 51

Aufstellung
der Urne

Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

IV. Gemeindebetriebe

Art. 52

Gemeinde-
betriebe

- 1 Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe:
 - a) Elektrizitätswerk;
 - b) Gaswerk;
 - c) Wasserwerk;
 - d) Alters- und Pflegeheim.
- 2 Die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung erfolgen im Rahmen der entsprechenden Zweckverbände.
- 3 Bei den Werkbetrieben, der Abfallentsorgung sowie der Abwasserreinigung sind die Einnahmen bzw. Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind.
- 4 Die Tarife für das Alters- und Pflegeheim sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken.

Art. 52

- 1 Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe:
 - a) Werkbetriebe;
 - b) Alterszentrum Park.
- 2 Die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung erfolgen im Rahmen der entsprechenden Zweckverbände.
- 3 Bei den Werkbetrieben, der Abfallentsorgung sowie der Abwasserreinigung sind die Einnahmen bzw. Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind.
- 4 Die Tarife für das Alterszentrum Park sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken.
- 5 Die Tarife für die Parksiedlung Talacker (Betriebszweig des Alterszentrums Park) haben die betriebswirtschaftlichen Vollkosten zu decken.

V. Pensionskasse

Art. 53

Personalvor-
sorge

Die Gemeinde versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Gemeinde und den Versicherten gemeinsam getragen.

VI. Finanzhaushalt

Art. 54

Buchführung

Die Buchführung hat gemäss der Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen.

Art. 54

Die Buchführung hat gemäss der Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen. Betriebe gemäss Art. 52 Abs. 1 können branchenübliche Rechnungslegungsvorschriften anwenden.

Art. 55

Rechnungs-
prüfung

- 1 Die Rechnung wird geprüft durch:
 - a) die von der Gemeinde gewählte Rechnungsprüfungskommission von sieben bis neun Mitgliedern aufgrund des Gemeindeorganisationsgesetzes, der auch Mitglieder des Gemeinderates angehören können;
 - b) eine private Revisionsorganisation aufgrund eines Auftrages des Stadtrates.
- 2 Die Revisionen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.
- 3 Die Revisionsorgane erstatten dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderates und der Gemeinde Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

Art. 56

Voranschlag

- 1 Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite sowie die kaufmännisch üblichen Abschreibungen auf den Anlagen werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.
- 2 Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre zur Kenntnisnahme. Dieser ergänzt den Voranschlag und informiert über die zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

Art. 56

Voranschlag

- 1 Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite der Laufenden Rechnung sowie die ~~kaufmännisch üblichen~~ Abschreibungen gemäss der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden auf den Anlagen werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt. Für die Investitionsrechnung gilt Art. 56a.
- 2 Im Voranschlag sind auch jene Budgetpositionen aufzuführen, welche mit einer separaten Botschaft genehmigt worden sind oder Projektkosten darstellen.
- 3 Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre zur Kenntnisnahme. Dieser ergänzt den Voranschlag und informiert über die zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

Art. 56a

- 1 Alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs.
- 2 Sind der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten für eine Ausgabebewilligung zuständig, legt der Stadtrat zusammen mit seinem Antrag eine Botschaft vor. Ausgenommen sind Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe.

Investitionsrechnung

Art. 57

Hat ein Geschäft sowohl einmalige als auch wiederkehrende Ausgaben zur Folge, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach Beginn der ersten Leistung erforderlich werden.

Einmalige
und wieder-
kehrende
Ausgaben

Art. 58

Übernimmt die Gemeinde neue Rechte oder Pflichten, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach der Übernahme erforderlich werden.

Übernahme
von Rechten
und Pflichten

Art. 59

Sämtliche finanzwirksamen Vorlagen, über die das Volk abstimmt, müssen die voraussichtlichen Folgekosten für zehn Jahre ausweisen.

Folgekosten

Art. 56b

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben und wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Ge-
bundene
Ausgaben

VII. Rechtsmittel

Art. 60

- 1 Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen kann Rekurs geführt werden.
- 2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides dem Stadtrat unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.
- 3 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Verwaltungsabteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.

Weiterzug
von Ent-
scheiden der
Ver-
waltungsabt
eilungen

Art. 61

Weiterzug
von Ent-
scheiden der
Gemeinde-
behörden

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.
- 2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 62

Inkraft-
setzung

- 1 Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
- 2 Das Organisationsreglement vom 30. November 1977 und alle weiteren mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

- 1) Teilrevision von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 13. Juni 2010. Vom Regierungsrat genehmigt am(RRB Nr. ...). Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2010 (SRB Nr. ...).